

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der BQS Institut für Qualität und Patientensicherheit GmbH

## A. Allgemeine Bestimmungen

### 1 Geltungsbereich

- 1.1 Die BQS Institut für Qualität und Patientensicherheit GmbH („BQS“) erbringt ihre Befragungs- und Beratungsleistungen im Gesundheitssystem zur Messung, Auditierung und Weiterentwicklung der Krankenversorgung von Patienten. Desweiteren stellt die BQS Plattformen für medizinische Register, Befragungen, Datenanalyse und Auditierung usw. als Dienstleistung zur Verfügung.
- 1.2 Die Leistungen der BQS werden auf der Grundlage individuell erstellter Leistungsbeschreibungen (Angebote) und nachstehender Allgemeiner Geschäftsbedingungen („AGB“) erbracht. Sollten vereinbarte individuelle Leistungsbeschreibungen und diese AGB einander widersprechen, gehen insoweit die individuellen Leistungsbeschreibungen diesen AGB vor.
- 1.3 Es gelten ausschließlich diese AGB. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur insoweit, als die BQS deren Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
- 1.4 Diese AGB bestehen aus folgenden Abschnitten:
  - A. Allgemeine Bestimmungen
  - B. Regelungen für Befragungen, Analysen und andere Dienstleistungen
  - C. Regelungen für die Nutzung der BQS Plattformen

### 2 Vertragsschluss

- 2.1 Soweit ein schriftliches Angebot oder ein Angebot in elektronischer Form der BQS vorliegt und nichts anderes vereinbart oder im Angebot der BQS angegeben ist, ist das Angebot für die Zeit von 8 Wochen ab Angebotsdatum bindend. Angebote der BQS in anderer Form sind freibleibend.
- 2.2 Das Vertragsverhältnis zwischen der BQS und dem Auftraggeber beginnt mit der Auftragserteilung auf Basis des durch BQS dem Auftraggeber unterbreiteten Angebotes und der nachfolgenden Auftragsbestätigung durch die BQS. Ohne Auftragsbestätigung und erfolgter Anzahlung ist die BQS nicht zur Erbringung der angebotenen Leistung verpflichtet.
- 2.3 Erfordern die internen Organisationsrichtlinien des Auftraggebers neben der Annahme des Angebotes zusätzlich eine eigene Bestellung des Auftraggebers, so wird der Auftraggeber dafür Sorge tragen, dass der Inhalt der Bestellung nicht von den Regelungen und Inhalten des Angebotes der BQS abweicht. Abweichende Einkaufsbedingungen des Auftraggebers gelten auch dann nicht, wenn die BQS einen Auftrag ausführt, ohne den abweichenden Einkaufsbedingungen ausdrücklich zu widersprechen.

- 2.4 Vertragsdauer und Kündigungsmöglichkeiten richten sich nach den Bestimmungen im jeweiligen Angebot der BQS.
- 2.5 Inhalt und Umfang des Vertrags werden in nachfolgender Reihenfolge abschließend bestimmt durch
  - (i) das vom Auftraggeber angenommene Angebot von BQS und
  - (ii) die vorliegenden AGB.

### 3 Vertraulichkeit, Datenschutz

- 3.1 Beide Parteien verpflichten sich, vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei – auch nach Vertragsbeendigung – nicht ohne ausdrückliche Zustimmung der anderen Partei an Dritte weiterzugeben. Die Parteien werden zumutbare Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass unbefugte Dritte Zugriff auf die vertraulichen Informationen erlangen. Soweit dies zur Durchführung des Auftrags erforderlich ist, kann die BQS gegenüber ihren Unterauftragnehmern jedoch vertrauliche Informationen offen legen. Auch ist die BQS zur Offenlegung gegenüber mit der BQS verbundenen Unternehmen befugt. Die BQS steht dafür ein, dass diese verbundenen Unternehmen und etwaige Unterauftragnehmer der BQS die in dieser Ziffer 3 enthaltenen Regelungen entsprechend beachten.
- 3.2 Als vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung gelten sämtliche Informationen und Geschäftsgeheimnisse im Sinne des GeschGehG, die der einen Partei („informierte Partei“) von der anderen Partei („informierende Partei“) im Rahmen bzw. zum Zwecke der Vertragsdurchführung entweder mündlich oder schriftlich oder in jeder anderen Form zur Verfügung gestellt werden, wenn sie (1) ausdrücklich als vertrauliche Informationen kenntlich gemacht sind oder (2) aufgrund ihres Inhalts oder der Art ihrer Übermittlung offensichtlich als vertraulich und geheimhaltungsbedürftig anzusehen sind. Allgemein anwendbare Methoden und Vorgehensweisen sind nur dann vertraulich, wenn sie von der informierenden Partei bereits außerhalb des Auftrags entwickelt wurden. Der Begriff ‚vertrauliche Informationen‘ umfasst nicht solche Informationen, die
  - öffentlich oder allgemein bekannt bzw. zugänglich sind oder werden (es sei denn aufgrund einer Verletzung dieser Vereinbarung),
  - sich bereits im Besitz der informierten Partei befinden, bevor diese sie von der informierenden Partei erhält,
  - von der informierten Partei nachweisbar unabhängig von dem Auftrag entwickelt werden, oder
  - von einem Dritten erlangt werden, der berechtigt ist, diese Informationen uneingeschränkt offen zu legen.
- 3.3 Sofern eine Partei aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder einer Anordnung eines zuständigen Gerichts oder einer zuständigen Behörde verpflichtet ist, vertrauliche Informationen offen zu legen, wird sie dies der anderen Partei unverzüglich mitteilen

- und die Offenlegung auf ein notwendiges Maß beschränken.
- 3.4** Jede Partei wird dafür sorgen, dass die in ihrer Unternehmenssphäre stattfindenden Datenerhebungen, -übermittlungen oder -verarbeitungen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, für alle Datenerhebungen, -übermittlungen oder -verarbeitungen, die zur Durchführung des Auftrags erforderlich sind, vom jeweiligen Datensubjekt die erforderlichen Zustimmungen einzuholen oder entsprechende gesetzliche Erlaubnistatbestände nachzuweisen. Die Mitarbeiter der BQS sind gemäß der jeweils anwendbaren Datenschutzvorschriften verpflichtet. Der Auftraggeber verpflichtet sich zum Abschluss einer Vereinbarung zur Datenverarbeitung im Auftrag nach Maßgabe des jeweils anzuwendenden Datenschutzrechts mit der BQS. Die BQS wird hierzu ein entsprechendes Formular vorlegen. Sollten von der BQS im Zuge der Erfüllung des Auftrags Subunternehmer mit der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten (z.B. Beschäftigten- oder Patientendaten) eingesetzt werden (z.B. Druckereien oder Logistikunternehmen), verpflichtet sich die BQS entsprechende Verträge zur Auftragsverarbeitung mit den jeweiligen Dienstleistern abzuschließen. Die Unterbeauftragung erfolgt durch die BQS.
- 3.5** Die BQS verpflichtet sich, alle im Zusammenhang mit den durchgeführten Dienstleistungen bekannt gewordenen Daten, insbesondere Patientendaten sowie die Ergebnisse von Befragungen und Analysen den jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechend streng vertraulich zu behandeln. Davon unberührt hat die BQS das uneingeschränkte Recht, die pseudonymisierten erhobenen Ergebnisse der Befragungen zu speichern, zu verarbeiten und zu verwenden (z.B. für Vergleiche, als Benchmarks, für Forschungszwecke oder Publikationen). Für das externe Benchmarking werden nur allgemeine statistische Kennwerte (Mittelwerte, Perzentile etc.) verwendet, die keine Rückschlüsse auf die Resultate der einzelnen Auftraggeber oder Personen zulassen.
- 3.6** Die Fragebögen sind Eigentum der BQS. Die Daten werden durch BQS pseudonymisiert erhoben. Der Zugriff und Zugang des Auftraggebers auf die Rohdaten wird ausgeschlossen. Somit wird eine Identifikation des Betroffenen durch Datenverknüpfung verhindert und vertraglich ausgeschlossen. Die ausgefüllten Fragebögen werden aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht dem Auftraggeber überlassen oder weitergegeben. Die im Rahmen eines Auftrags ausgefüllten Fragebögen werden drei Monate nach Berichtsabgabe vernichtet.
- 3.7** Während und nach der Laufzeit ist der Auftraggeber damit einverstanden, dass die BQS Daten im Rahmen von Statistiken für Benchmark-, Forschungs-, Produktentwicklungs-, Verkaufs- und Marketingzwecke sowie Zwecke interner Nutzung aggregiert bzw. verwendet, vorausgesetzt, dass die Daten bzw. Statistiken anonymisiert sind, keine personenbezogenen Daten enthalten und keine Identifikation des Auftraggeber oder sonstiger Personen ermöglichen. „Statistiken“ bedeutet anonyme aggregierte Informationen, die durch die Nutzung der Dienstleistungen der

BQS durch den Auftraggeber (einschl. nach anderen Vereinbarungen erbrachten Leistungen der BQS) generiert werden. Die Rohdaten verbleiben aus Datenschutzgründen ausschließlich bei BQS, wenn nichts anderes im Vertrag vereinbart wurde. Auf Anfrage und Übernahme des finanziellen Aufwandes der BQS können die nachbearbeiteten Rohdaten dem Auftraggeber in aggregierter/anonymisierter Form zur Verfügung gestellt werden.

- 3.8** Die BQS ist berechtigt, den Auftraggeber als Referenz anzugeben und allgemeine Informationen zum jeweiligen Projekt zu verwenden und zu veröffentlichen.
- 4 Rechnungstellung, Zahlungsbedingungen**
- 4.1** Die Vergütungsansprüche ergeben sich aus den jeweiligen Auftragsbestätigungen und/oder Leistungsbeschreibungen. Soweit nichts anderes bestimmt ist, verstehen sich die Preise zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer und weiterer ggf. anwendbarer Steuern, die die BQS auf ihren Rechnungen in Höhe des zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils gültigen gesetzlichen Satzes separat ausweisen wird. Wird innerhalb des Berechnungszeitraumes der Umsatzsteuersatz geändert, gelten die Zeiträume mit den jeweils geltenden Umsatzsteuersätzen als getrennte Berechnungszeiträume. Reisekosten im Zusammenhang mit vereinbarten Leistungen, Veranstaltungen bzw. Workshops erstattet der Auftraggeber je nach Beauftragung mit einer Tagespauschale oder in Höhe der tatsächlichen entstandenen Kosten für Zugreisen (1. Klasse), Flugreisen (Economy Plus), Taxikosten sowie Hotelkosten (der Kategorie vier Sterne). Ist eine Vergütung nach Aufwand vereinbart, so stellt die BQS ihre Gebühren, Auslagen und Spesen monatlich im Nachhinein in Rechnung. Tagessätze basieren auf einem 8-Stunden-Tag, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Mehr- oder Minderstunden werden anteilig berechnet und vergütet.
- 4.2** Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben Preiserhöhungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Leistungen, die vier Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen, vorbehalten. Die Preiserhöhung erfolgt im tatsächlichen Umfang und beträgt maximal 5% der Gesamtvergütung.
- 4.3** Veränderungen von Portokosten aufgrund von Tarifänderungen der Postzusteller werden durch die BQS für die gesamte Vertragslaufzeit im tatsächlichen Umfang bei der Endabrechnung berücksichtigt.
- 4.4** Sofern im Einzelfall nicht abweichend vereinbart, ist die Gesamtvergütung wie folgt fällig:
- 70% der Gesamtvergütung innerhalb von 10 Tagen nach Auftragserteilung
  - 30% der Gesamtvergütung innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung der Auswertung
  - Für Softwarelizenzen: 10 Tage nach Rechnungstellung und vor Beginn einer jeden Lizenzperiode
  - Für sonstige Lieferungen und Leistungen: 10 Tage nach Rechnungsstellung

**4.5** Alle im Vertrag aufgeführten Jahresgebühren sind auf Jahresbasis berechnet und für das jeweilige Jahr im Voraus zahlbar. Einrichtungsgebühren (und damit zusammenhängende Auslagen/ Kosten) sind am Tag des Vertragsbeginns zahlbar. Gebühren für weitere Dienst-, Beratungs- und/oder Schulungsleistungen sowie etwaige mit den jeweiligen Leistungen in Zusammenhang stehende Auslagen/ Kosten werden jeweils als einmalige Zahlungen berechnet.

**4.6** Der Auftraggeber nimmt die Zahlungen nach Erhalt einer entsprechenden Rechnung der BQS ohne Abzug von Skonti vor. Verzug tritt mit Ablauf der auf der Rechnung ausgewiesenen Frist ein, ohne dass es einer gesonderten Mahnung seitens der BQS an den Auftraggeber bedarf. Im Falle der Nichtzahlung bei Fälligkeit ist die BQS unbeschadet weiterer, der BQS zustehender Rechte, berechtigt, Verzugszinsen zu einem Satz von neuen Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz (§ 288 (2) BGB) zu erheben. Hinsichtlich fälliger Verzugszinsen ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung ausgeschlossen.

**4.7** Für Mahnungen wegen verzögerter Zahlung kann eine Mahngebühr in Höhe von 5 Euro pro Mahnung erhoben werden. Dem Auftraggeber obliegt der Nachweis, dass der BQS kein Schaden entstanden ist oder wesentlich niedriger ist als die Pauschale.

## 5 Höhere Gewalt

Leistungszeiten und Fristen verlängern sich in angemessenem Umfang, wenn eine der Vertragsparteien an der Erfüllung seiner Verpflichtungen durch höhere Gewalt gehindert wird. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Krieg, Aufruhr, Feuer, Überschwemmung, Streik und Aussperrung. Die betroffene Vertragspartei hat die andere Vertragspartei unverzüglich über den Grund der Verzögerung oder drohenden Nichterfüllung zu informieren und über den zu erwartenden Zeitraum, währenddessen die Behinderung besteht, in Kenntnis zu setzen.

## 6 Urheberrecht und gewerbliche Schutzrechte

**6.1** Die durch die BQS zur Verfügung gestellten Unterlagen (Fragebögen, Patienteninformationen, Anschreiben, Ergebnisberichte und die Durchführungsanleitung für die Befragung) sind vertraulich zu behandeln und ausschließlich für den internen Gebrauch bestimmt. Eine Weitergabe an Dritte setzt das ausdrückliche schriftliche Einverständnis der BQS voraus. Insbesondere sind die durch die BQS gestellten Fragebögen, die Arbeitsergebnisse sowie die durch die BQS lizenzierte Software urheberrechtlich und/oder mittels weiterer gewerbliche Schutzrechte geschützt und dürfen nur in Zusammenarbeit mit der BQS eingesetzt werden.

**6.2** Alle Urheberrechte und/oder gewerblichen Schutzrechte bleiben vorbehalten. Durch den Vertrag werden keine Urheberpersönlichkeitsrechte oder andere gewerbliche Schutzrechte an den zur Verfügung gestellten Unterlagen, Arbeitsergebnissen oder der den Dienstleistungen zugrundeliegenden Software oder deren Dokumentation oder das Eigentum an den Daten

trägern übertragen. Die BQS oder berechtigte Dritte behalten sich alle Veröffentlichungs-, Vervielfältigungs-, Bearbeitungs- und Verwertungsrechte an den Inhalten von Seminaren, insbesondere den ausgegebenen Arbeitsunterlagen in schriftlicher, wie auch in digitalisierter Form ausdrücklich vor.

## 7 Schutzrechte Dritter, Schadensersatz für Rechtsmängel

**7.1** Sollten die Leistungen der BQS Rechte Dritter verletzen, wird die BQS diese so verändern, dass die Rechtsverletzung nicht mehr besteht oder Rechte erwerben, die es dem Auftraggeber ermöglichen, die Leistungen vertragsgemäß zu nutzen. Der Auftraggeber wird einer notwendigen Änderungen der Leistung zustimmen und diese statt der ursprünglichen Leistungen nutzen, sofern diese angemessen ist und nicht dem vertraglich geschuldeten Umfang wesentlich widerspricht.

**7.2** Wird der Auftraggeber durch Dritte wegen einer Verletzung von Urheberrechten, Patenten, Geschäftsgeheimnissen oder anderen gewerblichen Schutzrechten in Bezug auf die Leistungen der BQS in Anspruch genommen, wird die BQS den Auftraggeber von solchen Ansprüchen freistellen, sofern der Auftraggeber

- die BQS unverzüglich über alle gegen ihn geltend gemachten Ansprüche schriftlich unterrichtet,
- die BQS und den von BQS beauftragten Rechtsvertretern hinsichtlich solcher Ansprüche eine uneingeschränkte Vollmacht zur Vertretung in eigener Sache gegenüber dem Dritten erteilt, und
- die BQS gegen Kostenerstattung bei der Abwehr solcher Ansprüche im angemessenen Umfang laufend unterstützt.

**7.3** Ist der BQS die Erfüllung der gemäß vorstehendem Absatz 1 vorgesehenen Nacherfüllungsmaßnahmen unmöglich oder mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand unzumutbar, sind beide Parteien zum Rücktritt vom betreffenden Auftrag berechtigt. Die auf Grund des Auftrags beiderseits empfangenen Leistungen sind entsprechend rückabzuwickeln.

**7.4** Der Freistellungsanspruch gemäß Ziffer 7.2 besteht nicht, falls die Ansprüche des Dritten darauf beruhen, dass die Leistungen der BQS vom Auftraggeber oder einem Dritten verändert wurden oder unter Einsatzbedingungen genutzt werden, mit denen die BQS nicht rechnen musste oder denen die BQS nicht schriftlich zugestimmt hat (sofern vom Auftraggeber vertretbar). In diesem Fall stellt der Auftraggeber die BQS von allen Kosten frei, die der BQS infolge einer vom Dritten behaupteten Schutzrechtsverletzung entstehen.

**7.5** Soweit die BQS die Verletzung von Urheberrechten, Patenten, Geschäftsgeheimnissen oder anderen gewerblichen Schutzrechten zu vertreten hat, richten sich eventuelle Schadenersatzansprüche des Auftraggebers wegen des dem Auftraggeber aus der Schutzrechtsverletzung entstandenen Schadens, der nicht bereits durch den in Ziffer 7.2 geregelten Freistellungsanspruch abgedeckt wird, nach den im Abschnitt Haftungsbeschränkung niedergelegten Bestimmungen.

## 8 Haftungsbeschränkung

**8.1** Die BQS haftet für die Verletzung von Kardinalpflichten, für grob fahrlässig verursachte Schäden und solche Schäden, die ihre

gesetzlichen Vertreter oder ihre Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung der BQS unabhängig vom Rechtsgrund insgesamt auf den typischen, zum Zeitpunkt der Auftragserteilung vorhersehbaren Schaden beschränkt.

- 8.2** Schadenersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz und für Personenschäden bleiben durch die vorstehenden Haftungsbeschränkungen unberührt. Ebenso unberührt bleibt der Freistellungsanspruch des Auftraggebers gemäß Ziffer 7.2 bzw. Ziffer 18.4.
- 8.3** Die Haftung der BQS für Datenverlust oder Datenbeschädigung ist auf jenen Aufwand beschränkt, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung erforderlich wäre, um die Daten aus dem gesicherten Datenmaterial wiederherzustellen.
- 8.4** Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Subunternehmer und sonstigen Erfüllungsgehilfen der BQS.
- 8.5** Die Verjährungsfrist für sämtliche Haftungsansprüche beträgt drei Jahre, sofern nicht gesetzlich eine kürzere Verjährungsfrist bestimmt ist. Haftungsansprüche aus Pflichtverletzungen der BQS verjähren innerhalb von einem Jahr nach Erbringung bzw. Zurverfügungstellung der Leistung, es sei denn, dass die Pflichtverletzung durch BQS arglistig verschwiegen oder vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde oder dass die fahrlässige Pflichtverletzung durch BQS zu einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit geführt hat.
- 8.6** Schadenersatzansprüche hat der Auftraggeber innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten nach Kenntniserlangen von dem haftungsbegründenden Sachverhalt gegenüber der BQS schriftlich geltend zu machen.

**9 Kündigung und Vertragsende, Herausgabe von Unterlagen**

- 9.1** Soweit in diesen AGB oder einzelvertraglich nicht abweichend vereinbart, kann der Auftraggeber den Vertrag jederzeit schriftlich kündigen. Kündigt der Auftraggeber nach § 649 BGB den Vertrag, ohne dass die BQS dies zu vertreten hat, stehen der BQS die in § 649 BGB geregelten Ansprüche zu. Statt der sich aus § 649 BGB ergebenden Ansprüche kann die BQS für ihre Aufwendungen und den entgangenen Gewinn einen Pauschalbetrag in Höhe von 20 % der vereinbarten Gesamtvergütung geltend machen. Dieser pauschalierte Anspruch besteht nicht, sofern der Auftraggeber nachweist, dass der nach § 649 BGB der BQS dem Grunde nach zu zahlende Betrag der BQS nicht als Schaden entstanden oder der entstandene Schaden wesentlich niedriger als die Pauschale ist.
- 9.2** Ungeachtet der Bestimmungen in Ziffer 9.1 kann jede Partei den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an die jeweils andere Partei mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn die andere Partei
  - wesentlich und/oder dauerhaft gegen eine Vertragsbestimmung verstößt und diesen Verstoß (falls eine Behebung möglich ist) nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Aufforderung zur Abhilfe behebt; oder
  - die Urheberrechte, geistigen Eigentums- oder gewerblichen

- Schutzrechte der kündigenden Partei verletzt; oder
  - insolvent wird, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird, einen Vergleich mit ihren Gläubigern trifft, ein Konkursverwalter oder Verwalter für ihr Unternehmen oder das gesamte oder einen wesentlichen Teil ihres Vermögens ernannt wird, wenn ihre Konkursverwaltung, Zwangsverwaltung, Auflösung, oder ein ähnlicher Prozess verfügt wurde, oder wenn gegen das gesamte Vermögen oder einen wesentlichen Teil ihres Vermögens eine Pfändung oder Zwangsvollstreckung angeordnet wurde (und diese Entscheidung nicht innerhalb von achtundzwanzig (28) Tagen widerrufen, zurückgenommen oder aufgehoben wird), oder wenn sie einem Verfahren unterliegt, das nach geltendem Recht einem der vorstehenden Umstände gleichkommt, oder wenn sie die Geschäftstätigkeit einstellt oder einzustellen droht.
- 9.3** Nach Vertragsbeendigung gibt jede Partei die Unterlagen der anderen Partei sowie sonstige Datenträger und alle erstellten Kopien heraus. Die BQS ist dessen ungeachtet befugt, zu Beweis- und Qualitätssicherungszwecken jeweils eine Kopie der herauszugebenden Unterlagen einzubehalten.
- 9.4** Von der Beendigung des Vertrags, aus welchem Grund auch immer, bleiben jegliche zum Zeitpunkt der Kündigung bereits entstandene Rechte oder Verpflichtungen einer Partei unberührt.

**10 Allgemeine Bestimmungen**

- 10.1** Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, einzelne oder alle Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung der BQS abzutreten. Die BQS kann diesen Vertrag im Rahmen einer konzerninternen Umorganisation oder im Rahmen eines Unternehmensverkaufs an Dritte übertragen, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers, welche nicht ohne angemessenen, vernünftigen Grund verweigert werden darf.
- 10.2** Der Auftraggeber kann mit eigenen Forderungen nur aufrechnen, wenn seine Gegenforderung aus dem gleichen Rechtsverhältnis besteht (synallagmatische Gegenforderung) und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 10.3** Ein Verzicht auf die Geltendmachung von Ansprüchen jeglicher Art oder die Einlegung von Rechtsmitteln, die in den Bestimmungen des Vertrags enthalten oder von diesen eingeräumt werden, ist nur wirksam, wenn der Verzicht von der verzichtenden Partei schriftlich erklärt wird.
- 10.4** Erfüllungsort ist der Sitz der BQS, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.
- 10.5** Der Vertrag regelt mit seinen Bestandteilen das gesamte Vertragsverhältnis zwischen den Parteien und tritt anstelle aller im Zusammenhang mit den Vertragsverhandlungen abgegebenen schriftlichen oder mündlichen Willensäußerungen.
- 10.6** Änderungen und Ergänzungen eines Vertrags sind nur wirksam, wenn sie in einer von den beiden Parteien unterzeichneten schriftlichen Vereinbarung enthalten sind. Dies gilt auch für die einvernehmliche Änderung oder Aufhebung dieser Schriftformklausel.

- 10.7** Sollten einzelne Bestimmungen eines Vertrages oder dieser AGB unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder fehlenden Regelung eine gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt, bzw. die vorhandene Lücke sinnhaft ausfüllt.
- 10.8** Diese AGB und alle auf ihrer Grundlage vereinbarten Aufträge und abgeschlossenen Verträge unterliegen dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden auch dann keine Anwendung, wenn Leistungen eines Auftrags kaufrechtlichen Bestimmungen unterliegen sollten.
- 10.9** Ausschließlicher Gerichtsstand im Zusammenhang mit Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesen Geschäftsbedingungen und den auf ihrer Grundlage erteilten Aufträgen und abgeschlossenen Verträgen ist der Sitz der BQS.

## B. Regelungen für Befragungen, Analysen und andere Dienstleistungen

### 11 Durchführung des Auftrags

- 11.1** Die BQS wird vertraglich geschuldete Leistungen mit der im Verkehr üblichen Sorgfalt sowie unter Berücksichtigung des Standes der Technik zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses erbringen.
- 11.2** Soweit zwischen den Parteien nicht abweichend vereinbart, müssen die Analysen, Messungen bzw. anderen Dienstleistungen binnen vier Monaten nach Auftragsbestätigung der BQS begonnen werden. Bei späterem Beginn ist die BQS berechtigt, für jeden angefangenen weiteren Monat einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 2%, berechnet nach der vereinbarten Gesamtvergütung, zu erheben, sofern nicht die BQS die Verzögerung zu vertreten hat. Dem Auftraggeber obliegt der Nachweis, dass der BQS kein oder ein wesentlich geringere Schaden entstanden ist.
- 11.3** Die BQS wird zur Erfüllung des jeweiligen Auftrages angemessen qualifizierte Mitarbeiter einsetzen. Die BQS ist berechtigt, eingesetzte Mitarbeiter auszutauschen. Die BQS wird den Auftraggeber hiervon rechtzeitig unterrichten und ihm die notwendigen Informationen über Person und Qualifikation der stattdessen zum Einsatz kommenden Mitarbeiter zur Verfügung stellen.
- 11.4** Die BQS ist berechtigt, zur Durchführung des Auftrags Dritte hinzuzuziehen. Kann die BQS vor Einschaltung eines Unterauftragnehmers erkennen, dass gewichtige Belange des Auftraggebers einer Unterbeauftragung entgegenstehen, so wird sich BQS mit dem Auftraggeber abstimmen.
- 11.5** Mitarbeiter und Unterauftragnehmer der BQS unterstehen

ausschließlich dem Weisungsrecht der BQS. Der Auftraggeber wird keine Handlungen vornehmen bzw. veranlassen, die eine arbeitsrechtlich unzulässige Eingliederung von BQS-Mitarbeitern in seinen Betrieb zur Folge hätten. Arbeitszeit und Arbeitsort der von der BQS zur Auftragsdurchführung eingesetzten Mitarbeiter oder Unterauftragnehmer werden ausschließlich durch die BQS bestimmt.

- 11.6** Jede Vertragspartei ist im Rahmen der Leistungserbringung für die Auswahl, Beaufsichtigung, Steuerung und Kontrolle des von ihr jeweils eingesetzten eigenen Personals verantwortlich.
- 11.7** Die BQS wird dafür Sorge tragen, dass ihre Mitarbeiter und Unterauftragnehmer die der BQS bekannt gegebenen betrieblichen Sicherheitsvorschriften des Auftraggebers befolgen.
- 11.8** Termine und Zeitangaben, auf die im Vertrag Bezug genommen wird, dienen – soweit sich aus dem Vertrag nicht eindeutig etwas anderes ergibt – nur Planungszwecken und sind nicht rechtlich verbindlich. Zeitangaben und Termine in Projektplänen (siehe Ziffer 11.9) bleiben hiervon unberührt.
- 11.9** Vor Projektbeginn erstellt die BQS auf der Basis der individuellen, in Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber erstellten Leistungsbeschreibung einen konkreten Projektplan, der schriftlich zu dokumentieren ist und nach Freigabe durch den Auftraggeber in der jeweils gültigen Version Bestandteil des Vertrages wird. Der Auftraggeber stellt auf Anforderung der BQS alle für die Projektplanerstellung erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung. Die Einhaltung von Projektplänen ist zwingende Voraussetzung für die Lieferung von qualitativ einwandfreien Leistungen. Etwaige Abweichungen vom jeweils gültigen Projektplan können nur einvernehmlich und schriftlich vorgenommen werden. Können sich die Vertragsparteien über den Projektplan nicht verständigen, steht beiden Seiten ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Bereits empfangene Leistungen sind zurück zu gewähren beziehungsweise den vereinbarten Konditionen entsprechend zu vergüten. Die Mitwirkung des Auftraggebers an der Erstellung der Leistungsbeschreibung und die Zurverfügungstellung der hierfür notwendigen Informationen sind wesentliche Vertragspflichten (Mitwirkungspflichten) des Auftraggebers.
- 11.10** Sieht der Projektplan einen Zeitplan für die Leistungserbringung oder einen geplanten Endtermin für die Fertigstellung und Übergabe eines Arbeitsergebnisses vor, wird die BQS den Auftraggeber über absehbare Verzögerungen informieren, sobald diese für die BQS erkennbar werden.
- 11.11** Soweit eine Ursache, die die BQS nicht zu vertreten hat, insbesondere höhere Gewalt oder mangelnde Mitwirkung des Auftraggebers, die vereinbarungsgemäße Durchführung eines Auftrages beeinträchtigt, kann die BQS unbeschadet sonstiger gesetzlicher Rechte eine angemessene Verschiebung der betroffenen Termine verlangen.
- 11.12** Ein auf Änderung des Leistungsumfangs gerichtetes Verlangen einer Vertragspartei ist schriftlich an den vertraglich benannten Ansprechpartner der jeweils anderen Vertragspartei zu richten. Änderungen des Leistungsumfangs werden erst mit Unterzeich-



- nung einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien über die Änderung des Leistungsumfangs verbindlich.
- 11.13** Die BQS kann die Prüfung von Änderungswünschen davon abhängig machen, dass hierfür eine gesonderte Vergütung bezahlt wird.
- 12 Aufklärungs- und Mitwirkungspflichten des Auftraggebers**
- 12.1** Der Auftraggeber wird im erforderlichen Umfang mitwirken.
- 12.2** Der Auftraggeber benennt einen Projektleiter sowie gegebenenfalls einen Stellvertreter. Der Projektleiter ist insbesondere dafür verantwortlich, die BQS kurzfristig alle notwendigen Informationen, Dokumente und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, erforderliche Gesprächspartner zu benennen und während der Auftragsdurchführung eventuell erforderliche Entscheidungen zutreffen oder diese unverzüglich herbeizuführen. Er ist ebenfalls verantwortlich für die Kontaktaufnahme und Koordination mit anderen Mitarbeitern des Auftraggebers mit Fachfunktionen.
- 12.3** Der Auftraggeber wird der BQS sämtliche Informationen, die die BQS zur vertragsgemäßen Durchführung des Auftrags benötigt, rechtzeitig zur Verfügung stellen. Er wird die BQS unverzüglich über alle ihm bekannten Ereignisse, Umstände und Veränderungen informieren, die geeignet sind, die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen zu beeinflussen.
- 12.4** Sofern Mitarbeiter oder Subunternehmer der BQS beim Auftraggeber vor Ort tätig werden, schafft der Auftraggeber rechtzeitig und unentgeltlich alle zur Auftragsdurchführung erforderlichen Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebsphäre und hält diese während der Dauer der Auftragsdurchführung aufrecht.
- 12.5** Der Auftraggeber wird seine Mitwirkungsleistungen vollständig, in sachgerechter Qualität und rechtzeitig erbringen. Die BQS ist nicht verpflichtet, die Qualität bzw. Fehlerfreiheit von Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers oder die Richtigkeit bzw. Vollständigkeit der vom Auftraggeber bereitgestellten Informationen zu überprüfen. Der Auftraggeber wird auf Verlangen der BQS die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm vorgelegten Unterlagen sowie seiner mündlichen Auskünfte und Erklärungen schriftlich bestätigen. Falls notwendig, sind alle erforderlichen Zustimmungen, Genehmigungen, Ermächtigungen und Zugangsberechtigungen zu beschaffen beziehungsweise bereitzustellen.
- 12.6** Beauftragte Befragungen führt der Auftraggeber nach den Vorgaben der BQS durch, um ein qualitativ optimales und externes Benchmarking sicher zu stellen.
- 12.7** Der Auftraggeber wird zur Erbringung der vertraglich vereinbarten Mitwirkungsleistungen angemessen qualifizierte Mitarbeiter einsetzen.
- 12.8** Erfüllt der Auftraggeber seine vertraglichen Mitwirkungspflichten nicht zu den vereinbarten Terminen beziehungsweise innerhalb einer von BQS gesetzten zumutbaren Frist, und weist BQS den Auftraggeber darauf hin, ersetzt der Auftraggeber der BQS vom Zeitpunkt des Zugangs des Hinweises an sämtliche infolge der Pflichtverletzung entstehenden Mehrkosten auf Grundlage der dem Vertrag zugrunde gelegten Vergütungssätze oder – falls solche nicht ausgewiesen sind (z.B. bei Festpreisaufträgen) – auf Grundlage der aktuellen Standardvergütungssätze der BQS. Zu ersetzen sind insbesondere Mehrkosten, die der BQS dadurch entstehen, dass deren Mitarbeiter vorübergehend nicht produktiv im Rahmen dieses oder eines anderen Auftrags eingesetzt werden können. Etwaige vereinbarte Termine oder Fristen gelten als um den Zeitraum verlängert, den der Auftraggeber ab Zugang des Hinweises durch die BQS zur Erfüllung seiner Mitwirkungspflichten benötigt.
- 12.9** Zwischen den Vertragsparteien im Rahmen des Projekts abgestimmte Veranstaltungstermine sind verbindlich. Terminabsagen müssen vom Auftraggeber gegenüber der BQS spätestens 28 Tage vor dem vereinbarten Termin schriftlich erklärt werden. Nicht rechtzeitige Absagen aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, berechtigen die BQS, einen etwaigen frustrierten Aufwand, insbesondere Arbeitsaufwand und Reisekosten, im Wege des Schadensersatzes zu den vereinbarten beziehungsweise üblichen Stundensätzen geltend zu machen.
- 13 Nutzungsrechte, Weitergabe von Arbeitsergebnissen an Dritte**
- 13.1** Gegen Zahlung der vereinbarten Vergütung erhält der Auftraggeber das einfache Recht, die von BQS erstellten Arbeitsergebnisse entsprechend des dem Angebot zugrundeliegenden Nutzungszwecks einschließlich der dazugehörigen Quellenangaben unbefristet zu nutzen. Die BQS hat das ausschließliche Recht, von BQS entwickeltes geistiges Eigentum weltweit im eigenen Namen patentrechtlich und – sofern möglich – urheberrechtlich anzumelden, zu nutzen und gegebenenfalls durchzusetzen.
- 13.2** Der Auftraggeber ist befugt, den mit ihm verbundenen Unternehmen (vgl. § 15 Aktiengesetz), soweit dies zur Verwirklichung des mit dem Auftrag verfolgten Zwecks erforderlich ist, ein nicht übertragbares, nicht ausschließliches Nutzungsrecht an von der BQS erstellten Arbeitsergebnissen einzuräumen. Darüber hinaus ist der Auftraggeber nur mit schriftlicher Zustimmung durch BQS berechtigt, von BQS erstellte Arbeitsergebnisse oder Vervielfältigungen derselben an Dritte weiterzugeben. Die BQS übernimmt keine Haftung für Schäden, die dem Auftraggeber oder Dritten – einschließlich der mit dem Auftraggeber verbundenen Unternehmen – infolge einer zulässigen oder unzulässigen Weitergabe entstehen. Der Auftraggeber stellt die BQS von etwaigen Ansprüchen Dritter infolge der Weitergabe von Arbeitsergebnissen frei.
- 13.3** Soweit der Auftraggeber zur Erstellung von Kopien der Arbeitsergebnisse berechtigt ist, wird er die in und auf den Arbeitsergebnissen enthaltenen Schutzrechts- und/oder Copyright/Urheberrechts-Vermerke unverändert übernehmen.
- 13.4** Dem Auftraggeber vertraglich eingeräumte Nutzungs- oder sonstige Rechte hindern – vorbehaltlich der Geheimhaltungsvorschriften in Ziffer 7 – weder die BQS noch andere, mit der BQS verbundene Unternehmen, anlässlich der Durchführung des Vertrags gewonnene Techniken, Methoden oder sonstiges Know-how, welches sich durch eine allgemeine Anwendbarkeit

- auszeichnet, in Zukunft zu verwenden.
- 13.5** Bis zur vollständigen Bezahlung der vereinbarten Vergütung behält sich BQS sämtliche Rechte – insbesondere das Eigentum – an den überlassenen Arbeitsergebnissen vor.
- 13.6** Die BQS behält sich vor, in Abstimmung mit dem Auftraggeber die Auftragserteilung sowie Ergebnisse der Befragung oder Beratung nach dem erwarteten positiven Abschluss der Tätigkeit publizistisch zu verwerten.

#### 14 Abnahme und Gewährleistung

- 14.1** Mit Fertigstellung eines Arbeitsergebnisses wird dieses durch den Auftraggeber abgenommen. Die BQS wird hierzu dem Auftraggeber die Fertigstellung eines Arbeitsergebnisses schriftlich anzeigen und das Arbeitsergebnis zur Abnahme bereitstellen.
- 14.2** Die Abnahme wird vom Auftraggeber unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von einem Monat, nach Bereitstellung des Arbeitsergebnisses durchgeführt.
- 14.3** Art, Umfang und Dauer der jeweiligen Abnahme werden, sofern nicht bereits vertraglich vereinbart, vor Bereitstellung zur Abnahme durch die Projektleiter einvernehmlich festgelegt. Die BQS kann die Teilabnahme von einzelnen Arbeitsergebnissen zumindest dann verlangen, wenn deren vertragsgemäße Erstellung unabhängig von anderen, noch nicht abgenommenen Ergebnissen beurteilt werden kann und sie eine notwendige Grundlage für weitere Arbeiten darstellen.
- 14.4** Die Abnahme des jeweiligen Arbeitsergebnisses ist vom Auftraggeber unverzüglich zu erklären, sobald der Auftraggeber die Übereinstimmung des Arbeitsergebnisses mit der vereinbarten Leistungsbeschreibung feststellt und keine oder nur unwesentliche Mängel vorliegen. Dabei gilt nach den in Absatz 14.6 beschriebenen Fehlerklassen: Bei Fehlern der Klasse 1 handelt es sich um „wesentliche Mängel“, bei denen der Auftraggeber berechtigt ist, die Abnahmeerklärung zu verweigern. Führen mehrere Fehler der Klasse 2 in ihrem Zusammenwirken zu einer Beeinträchtigung, die insgesamt die vertragsgemäße Nutzung der Leistung ausschließen, so gelten diese Fehler als solche der Klasse 1. Im Übrigen handelt es sich bei Fehlern der Klasse 2 und der Klasse 3 um „unwesentliche Mängel“ die den Auftraggeber nicht berechtigen, die Abnahme zu verweigern. Die BQS wird solche Mängel in angemessener Frist beseitigen, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart und damit kein unverhältnismäßiger Aufwand verbunden ist.
- 14.5** Über die Abnahme einschließlich der Abnahmetests hat der Auftraggeber ein schriftliches, von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen, das die Übereinstimmung mit den vereinbarten Anforderungen bestätigt. Eine Liste mit eventuell bei der Abnahme festgestellten Fehlern ist dem Abnahmeprotokoll beizufügen. Eventuelle Fehler werden in die in nachfolgend definierten Fehlerklassen unterteilt.
- 14.6** Fehlerklassen: Für die Abnahme werden folgende Fehlerklassen vereinbart:

##### 14.6.1 Klasse 1 (Schwere Fehler)

Die vertragsgemäße Nutzung ist durch den Fehler nicht mög-

lich oder ausgeschlossen, so dass die Projektfortführung oder Übernahme des Arbeitsergebnisses nicht oder nicht ordnungsgemäß gewährleistet ist, bzw. das Arbeitsergebnis vollständig oder in wesentlichen Teilen nicht prüfbar ist.

##### 14.6.2 Klasse 2 (Mittlere Fehler)

Die vertragsgemäße Nutzung ist beeinträchtigt oder eingeschränkt, jedoch nicht soweit, dass die Projektfortführung oder Übernahme des Arbeitsergebnisses nicht gewährleistet ist, bzw. der Abnahmetest nicht dennoch sinnvoll fortgeführt werden kann. Diese Fehler werden soweit wie möglich während der vereinbarten Dauer des Abnahmetests behoben oder durch eine Problemlösung so umgangen, dass eine Abnahme möglich ist.

##### 14.6.3 Klasse 3 (Leichte Fehler)

Die vertragsgemäße Nutzung ist nur unwesentlich eingeschränkt.

- 14.7** Nach Abnahme verbleibende Fehler der Klassen 2 und 3 werden im Rahmen der Gewährleistung gemäß einem gemeinsam zu erstellenden Zeitplan behoben.
- 14.8** Aufgrund von Fehlern in Beistellungen des Auftraggebers oder Geräten und Hilfsmitteln anderer Hersteller, die nicht Bestandteil der von BQS zu erbringende Leistungen sind, kann der Abnahmetest weder verlängert noch die Abnahme verweigert werden.
- 14.9** Sobald Arbeitsergebnisse oder Teile davon vom Auftraggeber vorbehaltlos produktiv genutzt werden, gelten diese als abgenommen.
- 14.10** Verweigert der Auftraggeber grundlos die Abnahme, so kann ihm die BQS hierzu schriftlich eine angemessene Frist zur Abgabe der Abnahmeerklärung setzen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Abnahme als erfolgt, falls die BQS den Auftraggeber bei der Fristsetzung auf diese Folge hingewiesen hatte.
- 14.11** Die Abnahme gilt auch als erklärt, wenn der Auftraggeber innerhalb der oben vereinbarten Frist von einem Monat nach Bereitstellung und Anzeige der Fertigstellung die Arbeitsergebnisse nicht abnimmt und auch keine wesentlichen Mängel schriftlich an die BQS meldet.
- 14.12** Die BQS leistet in erster Linie durch Nachbesserung Gewähr. Der Auftraggeber kann der BQS eine angemessene Frist mit der Erklärung bestimmen, dass er die Beseitigung des Mangels nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Frist kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrags (Wandelung) verlangen. Letzteres gilt bei Mängeln, die sich auf teilabnahmefähige Leistungsteile beschränken, nur hinsichtlich dieser Leistungsteile, sofern die übrigen Leistungsteile dann für den Auftraggeber noch wirtschaftlich sinnvoll nutzbar sind.
- 14.13** Unterstützt die BQS den Auftraggeber bei der Analyse von gemeldeten Mängeln, und stellt sich dabei heraus, dass die BQS keine Gewährleistungspflicht trifft, so wird die BQS diese Leistungen dem Auftraggeber zu den dem Auftrag zugrundeliegenden Vergütungssätzen oder – falls solche bei Festpreisaufträgen nicht ausgewiesen sind – auf der Grundlage der aktuellen Standardvergütungssätze der BQS in Rechnung stellen.

## C. *Regelungen für die Nutzung der BQS Plattformen für medizinische Register, Befragungen, Analysen, Auditierungen, operatives und strategisches Qualitätsmanagement usw.*

### 15 Erbringung von SaaS-Dienstleistungen, Zugriffs- und Nutzungsrechte

**15.1** Die BQS erteilt dem Auftraggeber das nicht ausschließliche, nicht übertragbare und nicht abtretbare Recht (Lizenz) zum Zugriff auf die und zur Nutzung der im jeweiligen Angebot angegebenen Dienstleistungen für eigene Geschäftszwecke oder Verwaltungsaufgaben zu eigenen Gunsten. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Dienstleistungen an Dritte weiter zu veräußern oder die Dienstleistungen zugunsten Dritter zu nutzen. Sofern nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, dürfen ausschließlich die vertraglich vereinbarte Anzahl an Mitarbeitern des Auftraggebers und Mitarbeitern von Dritten, die im Auftrag des Auftraggebers und zu dessen Gunsten tätig werden, die Dienstleistungen nutzen (nachfolgend „Autorisierte Nutzer“) auf die Dienstleistungen zugreifen. Der Auftraggeber ist für die vertragskonforme Nutzung der Dienstleistungen durch jeden Nutzer, dem er den Zugriff auf die Dienstleistungen ermöglicht, verantwortlich. Die BQS behält sich das Recht vor, die vertragskonforme Nutzung durch angemessene Maßnahmen im gesetzlich zulässigen Umfang zu überprüfen. Soweit im Vertrag nicht ausdrücklich anders bestimmt, verbleiben alle Rechte an den Dienstleistungen (einschließlich aller Rechte an geistigem Eigentum) zu jeder Zeit bei der BQS.

**15.2** Sofern die Nutzung der Dienstleistungen durch Zugriff auf seitens der BQS oder in deren Auftrag betriebene Hardware erfolgt (Fernzugriff), wird die BQS dem Auftraggeber für die Dauer der Lizenz die entsprechenden Zugriffsberechtigungen erteilen. Der Auftraggeber wird hierbei die Sicherheit und Vertraulichkeit aller Zugangsdaten, einschließlich Benutzernamen und Passwörter, gewährleisten, die dem Auftraggeber oder einem Autorisierten Nutzer für den Zugriff oder zur Nutzung der Dienstleistungen zugeteilt oder von ihm/ihnen erstellt wurden (nachfolgend: eine „Nutzer-ID“). Der Auftraggeber wird Autorisierten Nutzern nur Zugriff auf die Dienstleistungen gewähren, die er beauftragt und für die er eine Zugriffsberechtigung erhalten hat. Die Mehrfachnutzung einer Nutzer-ID durch mehrere Personen ist nicht gestattet und stellt eine schwerwiegende Vertragsverletzung dar. Die BQS ist nicht verpflichtet, dem Auftraggeber Zugriffsberechtigungen zu erteilen, sofern der Auftraggeber eine Pflicht aus dem Vertrag verletzt oder solange noch nicht alle auf Basis des Vertrags fälligen Zahlungen bei der BQS eingegangen sind. Kommt es hierdurch zu einer Unterbrechung des Zugriffs, haftet

die BQS nicht für die dadurch verursachten Schäden.

Der Auftraggeber darf ausschließlich den Autorisierten Nutzern Zugriff auf die entsprechenden Zugriffsberechtigungen gewähren. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Zugriffsberechtigungen als vertrauliche und gesetzlich geschützte Geschäftsinformationen der BQS zu behandeln. Der Auftraggeber ist für jeglichen Zugriff und jegliche Nutzung der Dienstleistungen, die anhand der Nutzer-ID erfolgt, verantwortlich. Der Auftraggeber wird die BQS umgehend benachrichtigen, wenn er Kenntnis von einem unberechtigten Zugriff bzw. einer unberechtigten Nutzung der Dienstleistungen oder einer Nutzer-ID erlangt und wird die BQS bei der Unterbindung des unberechtigten Zugriffs bzw. der unberechtigten Nutzung unterstützen.

**15.3** Der Auftraggeber ist nicht berechtigt,

- Dritten den Zugriff auf und die Nutzung der Dienstleistungen zu gestatten. Dies umfasst auch den Betrieb von irgendwelchen Einrichtungen durch den Auftraggeber im Auftrag Dritter oder den Betrieb einer Einrichtung zur Datenverarbeitung oder eines ähnlichen Services durch den Auftraggeber zugunsten Dritter, soweit dies nicht im Vertrag ausdrücklich gestattet ist;
- die im Rahmen der Dienstleistungen bereitgestellte Software bzw. Anwendungen und Funktionalitäten zu kopieren, zu verändern, anzupassen oder abgeleitete Werke von ihr zu erstellen oder zu versuchen, den Quellcode für diese Software zu erschließen, die Software permanent auf andere Hardware zu laden oder sie mittels Reverse Engineering zu rekonstruieren, zu modifizieren, zu entschlüsseln, zu extrahieren, zu disassemblieren oder dekompileieren, außer der Auftraggeber ist nach geltendem Recht dazu berechtigt und sofern die BQS ungeachtet der gesetzlichen Ansprüche des Auftraggebers und trotz entsprechender schriftlicher Anforderung die Bereitstellung der entsprechenden Informationen endgültig verweigert hat;
- zu versuchen, in die normale Funktionsweise der Dienstleistungen einzugreifen und insbesondere Prozesse, Sicherheit, Lizenzkontrolle oder andere Schutzmechanismen zu umgehen oder die Dienstleistungen, Software, Websites, das Computersystem oder sonstige Geräte, die im Zusammenhang mit der Bereitstellung der Dienstleistungen genutzt werden, zu manipulieren, zu hacken oder anderweitig zu stören;
- einen Automaten oder anderen automatisierten Prozess zur Interaktion mit den Dienstleistungen zu befähigen; oder
- einen Urheberrechtsvermerk, ein Warenzeichen oder eine andere Kennzeichnung von Schutzrechten, die während des Betriebs oder der Nutzung der Dienstleistungen sichtbar sind, zu verdecken, zu verändern oder zu entfernen.

**15.4** Soweit eine Einräumung von Zugriffs- und Nutzungsrechten nicht ausdrücklich im Vertrag vereinbart ist, verbleiben sämtliche Eigentums-, Urheber- und gewerblichen Schutzrechte an der den Dienstleistungen zugrundeliegenden Software und der zugehörigen Dokumentation zu jeder Zeit bei der BQS und ihren Lizenzgebern. Urheberrechtsvermerke und andere Hinweise



- auf Eigentums- oder gewerbliche Schutzrechte in Bezug auf die Software dürfen weder entfernt noch verändert werden. Durch den Vertrag werden keine Urheberpersönlichkeitsrechte oder andere gewerbliche Schutzrechte an der den Dienstleistungen zugrundeliegenden Software oder der zugehörigen Dokumentation übertragen. Der Quellcode, auf dem der Objektcode der den Dienstleistungen zugrundeliegenden Software beruht (nachfolgend „Quellcode“), wird dem Auftraggeber nicht zur Verfügung gestellt und ist ein Geschäftsgeheimnis der BQS und ihren Lizenzgebern. Der Zugriff auf den Quellcode ist nicht gestattet.
- 15.5** Der Auftraggeber erkennt an, dass die Erbringung der Dienstleistungen durch die BQS davon abhängt, dass der Auftraggeber jede zumutbare Unterstützung bzw. Mitwirkung bietet, Informationen liefert und Entscheidungen fasst, soweit diese von der BQS benötigt und angefragt werden; der Auftraggeber erklärt sich zur einer entsprechenden Mitwirkung bereit. Alle Gebühren sind unter der Annahme kalkuliert, dass der Auftraggeber seine Mitwirkungsleistungen ordnungsgemäß, vollständig und rechtzeitig erfüllt, Die Gebühren bleiben auch im Falle der Nichterfüllung der Mitwirkungspflichten zahlbar (Annahmeverzug).
- 15.6** Die BQS wird während der Laufzeit des Vertrages alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, um den Auftraggeber telefonisch oder schriftlich bei der Lösung von Problemen im Zusammenhang mit dem Zugriff auf oder der Nutzung der Dienstleistungen zu unterstützen. Die BQS behält sich vor, die Dienstleistungen von Zeit zu Zeit zu aktualisieren und unter anderem neue Versionen, Updates und Korrekturcodes der den Dienstleistungen zugrundeliegenden Software zu installieren oder die Dienstleistung zu aktualisieren oder anzupassen. Im Rahmen der kontinuierlichen Weiterentwicklung der Dienstleistungen kann die BQS einzelne Komponenten oder Funktionalitäten hinzufügen, ändern oder entfernen. Auch diese unterliegen den Bedingungen des Vertrages.
- 15.7** Der Auftraggeber gewährt der BQS eine zeitlich unbeschränkte, unwiderrufliche, nicht ausschließliche, weltweite und gebührenfreie Lizenz zur Nutzung sämtlicher Daten, Informationen oder Materialien, die der BQS im Zuge des Zugriffs oder der Nutzung der Dienstleistungen durch den Auftraggeber oder in dessen Auftrag zur Verfügung gestellt werden (nachfolgend „Auftraggeberinhalte“), im Rahmen des vereinbarten Vertragszwecks. Dies schließt das Recht der BQS ein, die Auftraggeberinhalte zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten der BQS zu verändern, anzupassen, zu übersetzen, davon abgeleitete Werke zu erstellen und/oder sie in andere Werke zu integrieren. Die BQS ist berechtigt, die Auftraggeberinhalte an verbundene Unternehmen oder an Subunternehmer zur Unterstützung der BQS bei der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen weiterzugeben. Die verbundene Unternehmen und Subunternehmer können, soweit für die Erfüllung ihrer Pflichten erforderlich, Zugang zu Auftraggeberinhalten und sonstigen Auftraggeberinformationen erhalten und unterliegen ebenso wie die BQS den Verpflichtungen aus Ziffer 3. Soweit nicht abweichend vereinbart, verbleiben sämtliche Rechte (einschließlich aller Rechte am geistigen Eigentum) an den Auftraggeberinhalten, beim Auftraggeber.
- 15.8** Der Auftraggeber erteilt der BQS das gebührenfreie, nicht ausschließliche, weltweite Recht zur Nutzung, Darstellung und Veröffentlichung von Marken, Warenzeichen oder Logos des Auftraggebers im Rahmen und zu Zwecken der Durchführung des Vertrags. Bei jeglicher Nutzung solcher Marken oder Warenzeichen des Auftraggebers durch die BQS wird die BQS die Nutzungsrichtlinien hinsichtlich der Marken, Warenzeichen oder Logos, soweit diese der BQS durch den Auftraggeber zur Kenntnis gebracht wurden, beachten. Die BQS erkennt an, dass der Auftraggeber alleiniger Inhaber aller gewerblichen Schutzrechte an solchen Marken, Warenzeichen oder Logos ist.
- 15.9** Die BQS ist berechtigt, die Dienstleistungen bei Bedarf zu verbessern oder abzuändern, soweit dies für den Auftraggeber zumutbar ist.
- 15.10** Die BQS kann den Zugriff auf die Dienstleistungen aufgrund einer Sicherheitsbedrohung oder einer drohenden oder bestehenden missbräuchlichen Nutzung der Dienstleistungen oder zu folgenden Zwecken zeitweilig im angemessenem Umfang unterbrechen oder einschränken:
- (i) Durchführung von Instandhaltung und/oder Aktualisierung der Dienstleistungen (unabhängig davon, ob dies geplant oder ungeplant erfolgt);
  - (ii) Durchführung von Anpassungen oder Änderungen zur Einhaltung anwendbarer Gesetze oder zur Erfüllung von Auflagen des Internetdienste-Anbieters oder des Telekommunikationsnetzwerk-Anbieters oder
  - (iii) Beheben oder Verhinderung eines Verstoßes des Auftraggebers gegen eine Bestimmung des Vertrages. Die BQS wird, soweit ihr dies im Hinblick auf die notwendigen Maßnahmen möglich,
    - den Auftraggeber per E-Mail (oder, wenn nicht möglich, mündlich per Telefon mit Bestätigung per E-Mail) so früh wie möglich im Voraus über eine solche Unterbrechung zu informieren, es sei denn, es besteht Gefahr im Verzug oder es liegen gesetzliche Hinderungsgründe vor, die eine entsprechende Information untersagen; und
    - etwaige Unterbrechungen so minimal wie möglich halten und die Dienstleistungen so bald wie in angemessener Weise möglich, wiederherstellen, soweit die Unterbrechung nicht aufgrund eines Verstoßes des Auftraggebers gegen die Bestimmungen dieser Ziffer 15 (insbesondere die Bestimmungen der Ziffern 15.1 – 15.3) erfolgt und der Auftraggeber diese innerhalb angemessener Frist behebt.
- 15.11** Die BQS ist nicht verpflichtet, Auftraggeberinhalte über das Vertragsende hinaus zu speichern, es sei denn, eine Speicherung über das Vertragsende hinaus ist vertraglich vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben. Es liegt im Verantwortungsbereich des Auftraggebers, zu veranlassen das zusätzliche Kopien solcher Auftraggeberinhalte und Daten angefertigt werden. Bei Vereinbarung verlängerter Speicherfristen fallen zusätzliche Gebühren an.

## 16 Gebühren

- 16.1** Der Auftraggeber ist jederzeit selbst für die Einhaltung der vereinbarten Volumengrenzen, Benutzerzahlen (nach Typ oder Zeitraum (monatlich oder kumulativ) verantwortlich. Bei Überschreitung der Volumengrenzen werden zusätzliche Gebühren gemäß der im Angebot festgelegten Preise oder – soweit dort nicht festgelegt – gemäß der jeweils gültigen Standard-Preisliste der BQS fällig, die dem Auftraggeber ab dem Datum der Überschreitung in Rechnung gestellt werden.
- 16.2** Falls der Auftraggeber weniger Volumen bzw. Dienstleistungen nutzt als von ihm für die Erstlaufzeit bzw. für einen Verlängerungszeitraum mit der BQS vereinbart, wird diese Mindernutzung nicht als Guthaben vorgetragen oder erstattet und nicht auf andere Weise vergütet oder für andere vergangene oder zukünftige Nutzungen der Dienstleistungen oder anderweitige Leistungen in Abzug gebracht.
- 16.3** Soweit nicht hierin abweichend vereinbart, werden gezahlte Gebühren nach Bereitstellung der Zugriffsberechtigung nicht zurückerstattet.

## 17 Besondere Pflichten des Auftraggebers, Freistellung

- 17.1** Der Auftraggeber ist unter anderem verantwortlich und haftet
- dafür, die ihm jeweils von der BQS bekanntgegebenen Anforderungen und Bedingungen jeglicher Internetdienste-Anbieter und/oder sonstigen Drittanbieter wie Telekommunikationsnetzwerk-Anbieter, Anti-Spam-Organisationen oder Zertifizierungsstellen einzuhalten und dafür zu sorgen, dass seine Autorisierten Nutzer diese ebenfalls beachten und einhalten werden;
  - für alle (nicht durch die BQS zu vertretenden) von den Nutzerkonten (UserAccounts) bzw. ID(s) des Auftraggebers ausgehenden Aktivitäten/ Vorgänge, sowie dafür, dass der Zugriff und die Nutzung der Dienstleistungen durch den Auftraggeber und seine Autorisierten Nutzer allen anwendbaren Gesetzen entsprechen;
  - dafür, dass er und die Autorisierten Nutzer keine Nachrichten versenden werden, die illegalen Inhalt aufweisen (auch keine Links oder Verweise auf solche illegalen Inhalte), und auch keine Dritten dazu berechtigen werden;
  - für die Rechtmäßigkeit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten sowie für die Wahrung der Rechte der jeweils Betroffenen im Sinne des anwendbaren Datenschutzrechts; sowie
  - dafür, dass er das Recht bzw. die erforderlichen Einwilligungen und Erlaubnisse besitzt, Auftraggeberinhalte und Warenzeichen des Auftraggebers (nachfolgend zusammen als "Auftraggebermaterialien" bezeichnet) in Verbindung mit den Dienstleistungen der BQS nutzen und sie an die BQS zur Erbringung der Dienstleistungen zu übermitteln und mithin dafür, dass die vertragliche vereinbarte Nutzung der Auftraggebermaterialien durch die BQS keine geistigen Schutzrechte oder sonstigen Rechte Dritter verletzt.
- 17.2** Jeglicher Verstoß des Auftraggebers oder eines Autorisierten

Nutzers gegen eine Bestimmung des Absatzes (1) gilt als schwerwiegende bzw. wesentliche Vertragsverletzung durch den Auftraggeber.

- 17.3** Im Falle eines Verstoßes des Auftraggebers oder eines Autorisierten Nutzers gegen eine Bestimmung des Absatzes (1) wird der Auftraggeber die BQS auf erstes Anfordern von jeglichen diesbezüglichen Ansprüchen Dritter freistellen sowie hinsichtlich aller Verluste und Schäden schadlos halten, die der BQS infolge eines solchen Verstoßes und/oder der Geltendmachung eines Anspruchs durch einen Dritten oder einer gegen die BQS verhängten Verwaltungs- oder Geldstrafe entstehen. Der Auftraggeber hat die BQS ferner von jeglichen Ansprüchen (einschl. Ansprüchen Dritter oder eines Autorisierten Nutzers) freizustellen, die in Verbindung mit den Dienstleistungen oder dem Vertrag geltend gemacht werden, soweit nicht der geltend gemachte Anspruch auf einer Vertragsverletzung, oder einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Handlung oder Unterlassung der BQS beruht oder anderweitig von der BQS zu vertreten ist. Die Freistellungsverpflichtungen nach diesem Absatz (3) gelten nicht, soweit der Auftraggeber den betreffenden Verstoß nachweislich nicht zu vertreten hat. Dessen ungeachtet bleiben die weiteren Schadensersatz- oder sonstige Ansprüche der BQS unberührt.

## 18 Gewährleistung, Verfügbarkeit; Haftung für Schutzrechtsverletzungen

- 18.1** Die BQS steht dafür ein, dass sie ihre Verpflichtungen nach dem Vertrag mit der verkehrsüblichen Sorgfalt erbringt. Die BQS ist jedoch grundsätzlich nicht für das Erreichen eines bestimmten wirtschaftlichen Zieles oder Erfolges verantwortlich.
- 18.2** Sofern die Nutzung der Dienstleistungen durch Zugriff auf seitens der BQS oder in deren Auftrag betriebene Hardware erfolgt (Fernzugriff) erfolgt, wird sich die BQS bemühen, eine durchschnittliche jährliche Verfügbarkeit von 95% sicherzustellen. Wartungsarbeiten durch den Betreiber sowie Störungen der Serverleistung aufgrund Handlungen oder Unterlassungen des Auftraggebers oder Dritter oder Störungen aufgrund höherer Gewalt, insbesondere Netzstörungen, Streik, behördliche Anordnungen usw. gelten hierbei nicht als mangelnde Verfügbarkeit. Die BQS sichert nicht zu, dass die Dienstleistungen oder der Zugang zu den Dienstleistungen ununterbrochen, fehler- oder virenfrei erfolgen. Der Auftraggeber erkennt an und akzeptiert, dass sein Zugang zu den Dienstleistungen und deren Nutzung vom Internet und ggf. von anderen Drittanbietern wie Telekommunikationsnetzwerk-Anbietern abhängig ist und folglich
- die Sicherheit und Vertraulichkeit von Informationen, die über das Internet bzw. Telekommunikationsnetzwerke übertragen werden, nicht gewährleistet werden kann, da Daten abgefangen und/oder umgeleitet werden können; und
  - die Übertragungs- und Reaktionszeiten des Internets bzw. von Telekommunikationsnetzwerken variieren und von der Leistungsfähigkeit des Netzwerks und individuellen ISPs abhängen, über die die BQS keine Kontrolle hat.

- 18.3** Bei einer Verletzung der Verpflichtungen der BQS gemäß Ziffer 18.1 in Verbindung mit Ziffer 18.2 wird der Auftraggeber die BQS baldmöglichst schriftlich benachrichtigen. Die BQS wird nach eigenem Ermessen entweder **(i)** den Verstoß beheben, **(ii)** die Dienstleistungen soweit möglich und zweckmäßig erneut erbringen oder **(iii)** eine korrigierte Version der Dienstleistungen oder eine angemessene Alternativlösung bereitstellen. Soweit diese Maßnahmen erfolgreich sind, hat der Auftraggeber vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer 18.4 keine weiteren Ansprüche gegen die BQS. Liegt ein Sachmangel vor, wird die BQS nach eigenem Ermessen entweder **(i)** den Mangel beseitigen, **(ii)** eine korrigierte Version der Dienstleistungen oder eine angemessene Alternativlösung bereitstellen oder **(iii)** den Vertrag für die betroffene Dienstleistung kündigen und dem Auftraggeber die für die aktuelle Laufzeit für die betroffene Dienstleistung gezahlten Gebühren erstatten.
- 18.4** Die BQS bestätigt, zur Bereitstellung der Dienstleistungen an den Auftraggeber berechtigt zu sein. Im Rahmen ihrer Sorgfaltspflichten ist die BQS dafür verantwortlich, dass der Zugang zu den Dienstleistungen und deren Nutzung durch den Auftraggeber (ausgenommen die Auftraggebermaterialien als solche) die geistigen Eigentumsrechte von Dritten nicht verletzen, es sei denn eine solche Verletzung **(i)** beruht auf Vorgaben oder Weisungen des Auftraggebers (die nicht dem Standard-Dienstleistungsangebot der BQS entsprechen) oder **(ii)** beruht auf einer Nutzung des Auftraggebers unter Verletzung der Bestimmungen dieses Vertrags oder **(iii)** ist anderweitig vom Auftraggeber zu vertreten. Macht ein Dritter gegenüber dem Auftraggeber Ansprüche wegen der von BQS erbrachten Leistungen geltend, die darauf gestützt sind, dass die bestimmungsgemäße Nutzung der von BQS erbrachten Leistungen Patente, Urheberrechte oder sonstige gewerbliche Schutzrechte des Dritten verletzt, so wird die BQS auf eigene Kosten die Vertretung des Auftraggebers in dem gegen den Auftraggeber geführten Rechtsstreit übernehmen und den Auftraggeber hinsichtlich der vom Dritten geltend gemachten Ansprüche freistellen. Dies gilt jedoch nur dann, wenn der Auftraggeber die BQS unverzüglich über die Geltendmachung der gegen ihn gerichteten Ansprüche umfassend informiert, die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkennt und jegliche Verteidigungsmaßnahmen einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen der BQS überlässt oder nur im Einvernehmen mit der BQS führt. Dem Auftraggeber durch die Rechtsverteidigung entstandene notwendige und angemessene Anwalts- und Gerichtskosten gehen zu Lasten der BQS. Stellt der Auftraggeber die bestimmungsgemäße Nutzung der von BQS erbrachten Leistungen aus Schadensminderungs- oder sonstigen Gründen ein, so wird er den Anspruchssteller darauf hinweisen, dass die Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis der behaupteten Schutzrechtsverletzung darstellt.
- 18.5** Besteht Grund zu der Annahme, dass die vom Dritten behauptete Schutzrechtsverletzung tatsächlich besteht oder wird die bestimmungsgemäße Nutzung dem Auftraggeber gerichtlich untersagt, so wird die BQS nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten

die erbrachten Leistungen, welche Gegenstand der behaupteten oder gerichtlich festgestellten Schutzrechtsverletzung sind, so ändern oder ersetzen, dass sie das Schutzrecht des Dritten nicht mehr verletzen, aber im Wesentlichen der im Angebot festgelegten Leistung entsprechen, oder dem Auftraggeber auf eigene Kosten diejenigen Rechte verschaffen, die für eine bestimmungsgemäße Nutzung der Leistungen erforderlich sind.

- 18.6** Ist der BQS die Erfüllung der gemäß vorstehender Ziffer 18.5 vorgesehenen Nacherfüllungsmaßnahmen unmöglich oder mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand unzumutbar, sind beide Parteien zum Rücktritt vom betreffenden Vertrag berechtigt und die auf Grund des Vertrages beiderseits empfangener Leistungen sind rückabzuwickeln.
- 18.7** Soweit die BQS die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat, richten sich evtl. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen des dem Auftraggeber aus der Schutzrechtsverletzung entstandenen Schadens, der nicht bereits durch den in Ziffer 18.4 geregelten Freistellungsanspruch abgedeckt wird, nach den im Abschnitt Haftungsbeschränkung niedergelegten Bestimmungen.

## 19 Laufzeit und Beendigung

- 19.1** Der Vertrag über die Nutzung der BQS Plattform für medizinische Register, Befragungen, Analysen und Auditierungen tritt am Tag des Vertragsbeginns in Kraft und bleibt für einen Zeitraum von 24 Monaten ab Vertragsbeginn bestehen (nachfolgend, „Erstlaufzeit“). Nach Ablauf der Erstlaufzeit verlängert sich die Laufzeit automatisch um weitere Zeiträume von jeweils 24 Monaten (nachfolgend je ein „Verlängerungszeitraum“), sofern er nicht von einer Partei mit einer Frist von mindestens 6 Monaten vor Ende der Erstlaufzeit bzw. vor Ende eines Verlängerungszeitraums schriftlich gekündigt wird.
- 19.2** Vorbehaltlich der Ziffer 19.1 beginnt der Vertrag in Ermangelung eines im Angebot ausgewiesenen Beginndatums mit der Einräumung des Zugriffs auf die Dienstleistungen durch die BQS an den Auftraggeber und dauert, soweit nicht anderweitig festgelegt, 24 Monate. Jeder angefangene Monat wird als ganzer Monat berechnet.
- 19.3** Im Falle des Vorliegens von außerordentlichen Kündigungsgründen gemäß Ziffer 9.2 oder bei einer Nichtzahlung von mindestens drei durch den Auftraggeber geschuldeter Beträge für eine nicht unerhebliche Zeit nach deren Fälligkeit, kann die BQS nach ihrem Ermessen alternativ zur Kündigung des Vertrags die Bereitstellung der Dienstleistungen (einschl. etwaiger Sonderdienstleistungen) nach angemessener Vorankündigung gegenüber dem Auftraggeber einstellen, und zwar so lange, bis der betreffende Verstoß behoben worden ist.
- 19.4** Eine Unterbrechung bzw. Einstellung der Dienstleistungen, die nicht von der BQS zu vertreten ist oder die nur von kurzfristiger Dauer ist oder die im Rahmen der Ziffern 18.1 und 18.2 bleibt, berechtigt den Auftraggeber nicht zur (vollständigen oder teilweisen) Kündigung des Vertrags und stellt keine Verletzung der Vertragspflichten durch die BQS dar. Bei einer vertraglich

oder gesetzlich zulässigen Unterbrechung bzw. Einstellung der Dienstleistungen (einschl. etwaiger Sonderdienstleistungen) bleibt der Vergütungsanspruch (Gebühren) der BQS im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften unberührt. Dies gilt insbesondere auch, soweit die Unterbrechung/ Einstellung wegen einer Verletzung der Pflichten des Auftraggebers gemäß Ziffern 4 oder 17.1 erfolgt.

- 19.5** Wenn der Vertrag durch die BQS beendet wird, weil der Auftraggeber gegen eine oder mehrere aus dem Vertrag resultierende Pflichten verstoßen und den betreffenden Verstoß nicht in Übereinstimmung mit dem Vertrag behoben hat, ist der Auftraggeber zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von fünfundsiebzig Prozent (75 %) der Gebühren, die ansonsten für den Rest der dann geltenden Erstlaufzeit oder der jeweiligen Verlängerungsperiode fällig wären, an die BQS verpflichtet, zusammen mit etwaigen anderen Beträgen, die der BQS gemäß den Bestimmungen des Vertrags zustehen, unbeschadet jeglicher weiterer Rechte oder Rechtsmittel, die der BQS zur Verfügung stehen. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis eines niedrigeren Schadens vorbehalten.
- 19.6** Nach Beendigung des Vertrags aus welchem Grund auch immer
- dürfen der Auftraggeber und die Autorisierten Nutzer nicht mehr auf die Dienstleistungen zugreifen und diese nicht mehr nutzen;
  - werden alle Beträge, die der Auftraggeber an die BQS zu zahlen hat, mit sofortiger Wirkung fällig; und
  - ist der Auftraggeber selbst dafür verantwortlich, innerhalb von zehn (10) Werktagen nach Beendigung des Vertrags eine Kopie der Auftraggebermaterialien und anderer mittels der Dienstleistungen verfügbarer Daten zu erstellen oder – falls dies nicht möglich ist – gegen Kostenerstattung zu beauftragen. Nach diesem Zeitraum kann die BQS in jedem Fall jegliche Auftraggebermaterialien und anderen Daten des Auftraggebers löschen.